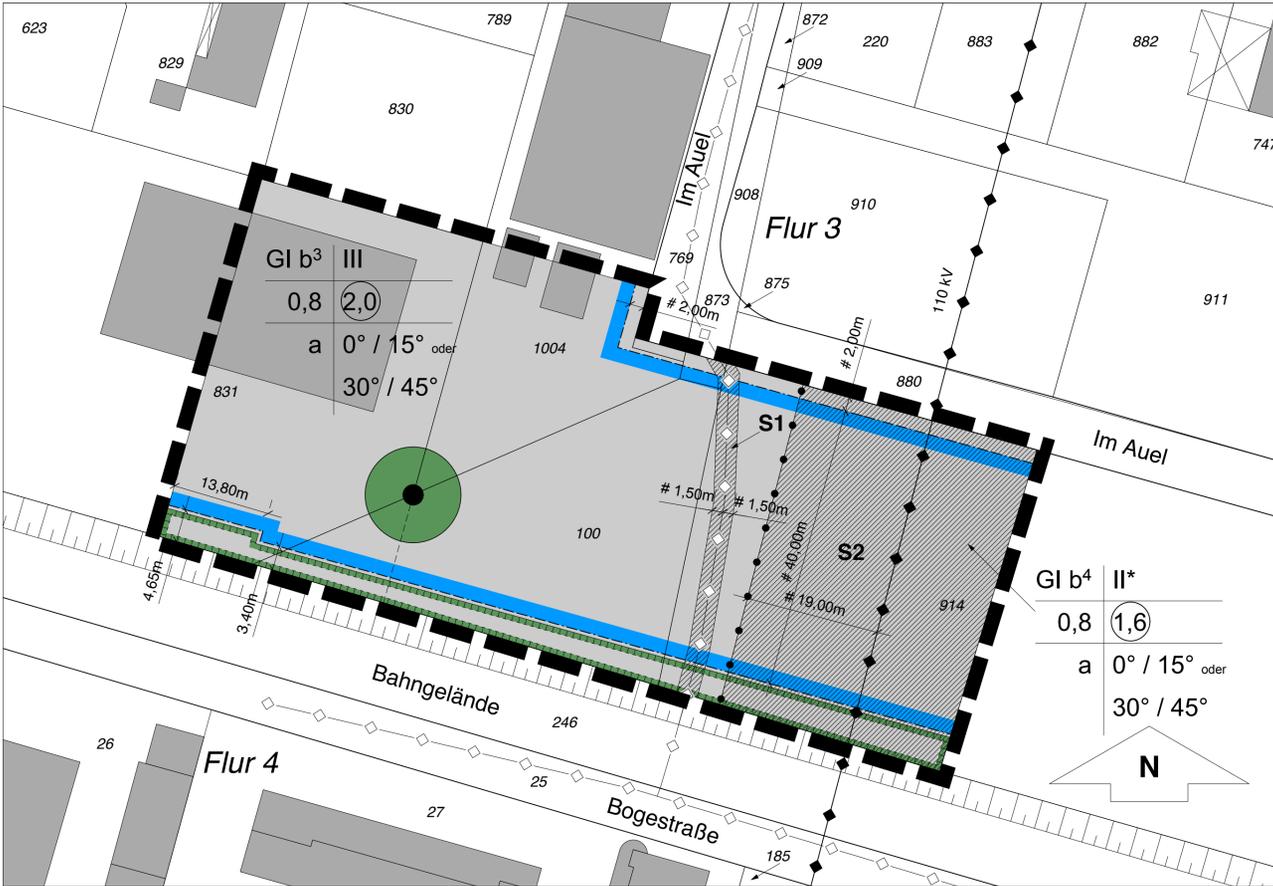


Teil A: Planzeichnung

Zeichnung Maßstab M 1 : 500



Legende

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	GI	Industriegebiet § 1 Abs. 3, § 9 BauNVO
b3		Zulässige Betriebsarten: Nicht zulässig sind Ild. Nr. 1-135 sowie Ziffer 149 Abstandsliste 1982 (Anlage C der Begründung).
b4		Zulässige Betriebsarten: Nicht zulässig sind Ild. Nr. 1-71 sowie Ziffern 72, 77, 83, 95 u. 149 Abstandsliste 1982 (Anlage C der Begründung).
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO		
z.B. 0,8		Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO
z.B. III		Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 Abs. 1 BauNVO
z.B. II*		Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit Höhenbeschränkung des Gebäudes auf 10m § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 20 Abs. 1 BauNVO
z.B. (2.0)		Maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 2-4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO		
z.B. a		Bauweise: Abweichende Bauweise, d. h. Offen ohne Längenschränkung § 22 Abs. 4 BauNVO
z.B. 0° / 15°		Zulässige Dachneigungen von / bis § 9 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 86 BauO NRW
Baugrenze § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO		

Hauptversorgungsleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB		Vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung, unterirdisch
		Vorhandene Hochspannungsfreileitung, oberirdisch
Nutzungsregelungen z. Schutz, Erhaltung u. Entwicklung v. Natur u. Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB		Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
		Erhaltung: Baum § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Sonstige Planzeichen		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
Nachrichtliche Übernahme		Böschung
		Schutzstreifen S1 (Frischwassertransportleitung)
		Schutzstreifen S2 (Hochspannungsfreileitung)

Maßstab M 1 : 500

0 10 20 30 40 50m

Teil B: Text

Textliche Festsetzungen

in Ergänzung zu Teil A: Planzeichnung und zu den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans der Gemeinde Eitorf Nr. 14.3 "Gewerbegebiet Ost III" wird festgesetzt:

1. Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

1.1 Erhalt und Ergänzung eines standorttypischen Gebüsches

Innerhalb der Fläche zum Schutz von Natur- und Landschaft parallel zur Bahntrasse ist das bestehende standorttypische Gebüsch zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie durch Pflanzung von standorttypischen, niedrig wachsenden Sträuchern und Gebüsch zu ergänzen. Für den Aufbau der Gehölzstrukturen ist pro 1,5-2 m² Fläche eine der nachfolgenden Pflanzen zu setzen. 15 % der Pflanzen sind als Solitärsträucher zu pflanzen, um die Sicherung des Nahrungsangebotes für die Haselmaus zu gewährleisten, da so bereits im (Spät-) Sommer nach der Pflanzung ein ausreichender Fruchtansatz garantiert ist. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

PFLANZENLISTE:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	85% der Pflanzen Str. 2xv. 100/150	15% der Pflanzen Sol. 3xv. 150/200
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	Str. 2xv. 100/150	Sol. 3xv. 150/200
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	Str. 2xv. 100/150	Sol. 3xv. 150/200
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	Str. 2xv. 100/150	Sol. 3xv. 150/200
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Str. 2xv. 100/150	Sol. 3xv. 150/200
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	mTB. 40/60	
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	mTB. 60/100	
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	Str. 2xv. 100/150	Sol. 3xv. 150/200

Die genaue Artenverteilung obliegt dabei der Objektplanung. Es sind Pflanzen aus regionaler Anzucht zu verwenden.

PFLEGE DER BESTÄNDE:

- Die Pflege hat den dauerhaften Bestand zu sichern und die Brutzeiten der Vögel zu berücksichtigen, Pflanzscheiben in den ersten drei Jahren von Bewuchs freihalten,
- Bestände in Abständen von 10-25 Jahren abschnittsweise auf den Stock setzen, um ein Durchwachsen zu verhindern,
- Schnittgut entfernen und/oder geschreddert in den Bestand einbringen,
- Durch die Baumaßnahme entstandene Beschädigungen der Gehölze sind fachgerecht zu versorgen, dies beinhaltet den Rückschnitt von beschädigten Ästen und die Versorgung von Wunden.

1.2 Erhalt der Eiche

Die zum Erhalt festgesetzte Eiche ist gem. DIN 18 920, ZTV-Baumpflege, RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Abgrabungen im Wurzelbereich des zu erhaltenden Baumes sind nur mit fachgerechten Maßnahmen, wie Wurzelschutzvorhang, zulässig. Überflutungen im Wurzelbereich des zu erhaltenden Baumes sind zu vermeiden. Dort wo Überflutungen notwendig werden, ist grobkörniges und gerästeloses Material aufzubringen, um die Wasser- und Luftzufuhr des Baumes weiterhin zu gewährleisten. Die Befahrung der Überflutungen ist nicht zulässig. Zum Schutz der Wurzeln ist um den Kronentraufbereich ein 1 m hoher Stabgitterzaun aufzustellen. Durch die Baumaßnahme entstandene Beschädigungen des Gehölzes sind fachgerecht zu versorgen, dies beinhaltet den Rückschnitt von beschädigten Ästen und die Versorgung von Wunden.

2. Maßnahmen zum Artenschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Zur Vermeidung der potenziellen Zerstörung der Nester und Eier von Vögeln sind Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen,
- Vor dem Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus im April sind an der Alteiche sowie an Sträuchern im Bereich der Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft im Süden des Geltungsbereichs künstliche artpezifische Quartiere in Form von insgesamt acht Haselmauskästen des Typs 2KS der Firma Schwegler (spezieller Haselmauskobol) oder vergleichbare Kästen anderer Hersteller gut verteilt in ca. 60-80 cm Höhe anzubringen.

Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen

1. Abfallwirtschaft

- Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

2. Bodenschutz / Altlasten

- Im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises sind keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen im Geltungsbereich erfasst.
- Werden bei Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

3. Abwasserbeseitigung

- Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

4. Schutzstreifen S 1 im Bereich der Frischwassertransportleitung

- Im Bereich des Schutzstreifens S 1 ist eine Bebauung nicht zulässig.
- Die Frischwassertransportleitung muss jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle die Frischwassertransportleitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

5. Schutzstreifen S 2 im Bereich der Hochspannungsfreileitung

- Im Bereich des Schutzstreifens S 2 sind Glasdächer nicht zulässig. Bedachungen sind nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7, auszuführen.
- Es dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,00m erreichen.
- Erreicht der Aufwuchs im Bereich des Schutzstreifens S 2 oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft eine die Leitung gefährdende Höhe, ist der Rückschnitt vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu veranlassen.
- Die Freileitung muss jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern / Bauherren zuzulassen. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.
- Weitere Schutzstreifen im Bereich von Versorgungsanlagen**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden weitere Versorgungsanlagen der RWE Deutschland AG betrieben. Diese sind mit einem Schutzstreifen von jeweils 0,5m beidseitig der Trassenachse zu sichern. Eine Skizze der Versorgungsanlagen liegt der Begründung zum Bebauungsplan bei (Anlage D), die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die RWE zur Verfügung zu stellen.
 - Bauvorhaben sind mit der RWE Deutschland AG abzustimmen.

7. Kampfmittel

- Es gibt keine aktuellen Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gegeben werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Ordnungsbehörden unverzüglich zu verständigen.
- Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ zu entnehmen (Anlage B der Begründung).

8. Eisenbahnanlagen

- Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn seitens des Antragstellers, Bauherren, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutzwände) sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- Abstand und Art von Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtprofil fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.
- Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EoB) ist das bautechnische Regelwerk der Deutschen Bahn „Anlagen- und Funktionsregeln“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.
- Der Einflussbereich von Eisenbahnverkehrsleistungen (Stützgebiet) darf nicht ohne Vorlage eines geprüften statischen Nachweises abge- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Der Stützgebiet verläuft im allgemeinen 1 : 5 geneigt; er beginnt am Schotterfußpunkt (im ungunstigsten Fall 3,0m von der Gleisachse). Der Schotterfußpunkt ist gemäß Ril 800.0130 – Anhang 2, in Abhängigkeit von der Örtlichkeit, durch den Fachdienst zu ermitteln.
- Setzungen, auch im Millimeterbereich, sind im Bereich der Gleisanlagen unzulässig. Einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrsleistungen wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der Richtlinien 800.0130 „Streckenquerschnitte auf Erdkörper“ und 836.xxxx „Erdbauwerke planen...“ zulässig. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EoB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit den „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten. Insbesondere wird im Bereich von Ingenieurbauwerken (Brücken usw.) auf die Richtlinie 804 verwiesen.
- Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke – insbesondere ATV-DWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENKW) – sind zu beachten und umzusetzen.

- Es wird darauf verwiesen, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und der GUV-R B 11 vorzusehen und einzuhalten sind. Konkrete Abstände sind bei der Fachlinie E+M-Technik vor Ort zu erfragen. Spartenankünfte werden durch die jeweiligen Fachlinien (LST, E+M-Technik, DB Energie) erteilt. Das Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG – Drucksache 899 401- ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen. Auf Straßverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316 b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabel der Deutschen Bahn AG wird hingewiesen. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzustellen.
- Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.
- Beleuchtungen und Werbeflächen sowie die baulichen Anlagen selbst sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.
- Sollte sich ein Kraneseinsatz in der Nähe von Bahnanlagen ergeben, wobei planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes überschwenkt werden oder könnten, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche – wenn die Bahnanlagen nicht mit Last überschwenkt werden – mindestens 2 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Wenn das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, muss der Antrag zur Kranaufstellung gemäß Ril 406 vor dem Kranaufstellungstermin bei der DB Netz AG eingehen. Generell ist ein maßstablicher Lageplan (M 1 : 1000) mit dem vorgesehenen Schwenkstrahl vorzulegen.
- Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn verpflichtet ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen, insbesondere während der Bauarbeiten, in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn (3,30m lichter Raum von Gleisachse) ist auf Dauer sicher auszuschließen. Sollte das Freihalten des gefährdeten Raumes nicht gewährleistet werden können, so ist für den Zeitraum der Bauarbeiten, Inspektion und / oder Instandhaltungsmaßnahmen das Gleis für den Zugverkehr zu sperren. Die Sperrung der Gleise mittels einer baubetrieblichen Anmeldung und einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) ist rechtzeitig vor Baubeginn gemäß Ril 406 bei dem zuständigen Baubetriebskoordinator der DB Netz AG zu beantragen. Fristen sind bei dem zuständigen Baubetriebskoordinator der DB Netz AG zu erfragen.

Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzonenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV-NRW S.256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes, in Kraft getreten am 04.06.2011 (GV.NRW.S.272)
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes, in Kraft getreten am 22.11.2011 (GV.NRW.S.539).

wird folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.3 „Gewerbegebiet Ost III“ erlassen:

Teil A: Planzeichnung M. 1 : 500
Teil B: Text

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat am 09.05.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 08.06.2012.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am 08.06.2012 durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf hingewiesen worden. Der Planentwurf konnte in der Zeit vom 18.06. bis 02.07.2012 bei der Gemeinde Eitorf eingesehen werden. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Beteiligung der Behörden

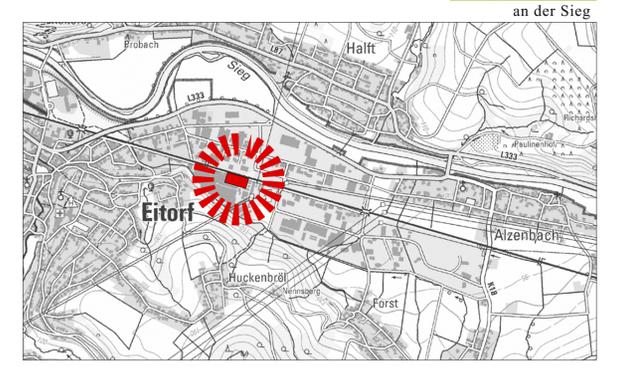
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 08.06.2012 frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgefordert.

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.06.2012 im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, wo der Änderungsbebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung (mit Umweltbericht), der landschaftspflegerische Fachbeitrag und das faunistische Gutachten haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.



5. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eitorf Nr. 14.3 "Gewerbegebiet Ost III"

Maßstab M 1 : 500